

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Artikel: Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542687>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

großer Nachtheil zunächst; sondern daß die Last der Abgaben ganz auf die rechtschaffenen Bürger zurückfällt, während die übrigen alle Mittel versuchen, um sich denselben zu entziehen;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e s t :

I. Die rückständigen Abgaben für das Jahr 1798 sollen unverzüglich und auf folgende Art bezogen werden:

1. Inner acht Tagen von der Publikation dieses Beschlusses an sollen die Distrikteinnehmer die Bürger ihres Distriktes, die alle, oder einen Theil der Abgaben von 1798 schuldig sind, auffordern, dieselben inner 14 Tagen, von der Aufforderung an, zu bezahlen.

2. Diese Aufforderung soll folgendermaßen abgefaßt seyn:

den

Aufforderung an den Bürger der Gemeinde Distrikt Canton
Von Seite des unterschriebenen Distrikteinnehmers, und mit Bewilligung des Präsidenten des Gerichts seyd Ihr aufgesfordert, ihm von heute an inner 14 Tagen, nebst den Kosten der gegenwärtigen Aufforderung, die Summe von . . . zu bezahlen, auf welche sich die Abgabe beläuft, die ihr für 1798 schuldig seyd. Widrigen Falls wird zufolge dell Gesetzes vom 1. Februar 1799 zur Pfändung geschritten werden.

Der Einnehmer des Bewilliget der Präsident
Distrikts, des Distriktsgerichtes,

N. N. N. N.

Angelegt durch den unterschriebenen Weibel,

N. N.

3. Diese Aufforderung soll zufolge der obigen Vorschrift unterschrieben werden vom Distrikteinnehmer, auf dessen Begehrten sie ausgestellt wird, vom Präsidenten des Distriktsgerichtes, der sie bewilligt, und vom Weibel, der sie anlegt.

4. Der Distrikteinnehmer, auf dessen Begehrten sie geschicht, bezahlt dem Präsidenten des Distriktsgerichtes, der sie bewilligt, und dem Weibel, der sie anlegt, die Emolumente, welche ihm dann nebst seinen Unkosten durch den Steuerpflichtigen zurückbezahlt werden sollen, wie dies oben gesagt worden.

5. Der Distrikteinnehmer, welcher vernachlässigen würde, diese Aufforderung zu thun, oder der nach Verlust des darin bestimmten Termins nicht sogleich zur Ergreifung eines hinlänglichen Pfandes schreiten würde, ist für die rückständigen Abgaben verantwortlich, und soll gehalten seyn, für den Steuerpflichtigen zu bezahlen, den er solcher gestalt dem Gesetze entzogen hätte.

II. Die Berichtigung der Schätzungen, welche durch den 7. Artikel des Gesetzes vom 15. Oktober für die Beziehung der Abgaben von 1799 verordnet ist, soll folgender Gestalt vor sich gehen:

1. Der Agent soll in Zeit von 3 Wochen von der Publikation dieses Beschlusses an, alle Schätzungen der Grundstücke in seiner Gemeinde zur Hand bringen, und sie mit seinen Bemerkungen begleitet der Municipalität übergeben.

2. Die Municipalität soll in den 8 darauf folgenden Tagen diese Schätzungen mit einem Bericht über jede derselben dem Distriktsgerichte mittheilen.

3. Im Falle alle Schätzungen, oder ein Theil derselben von dem Distriktsgerichte nicht gut befunden würden, so wird es zufolge dieses Gesetzes drei rechtschaffene Männer ernennen, um sie zu berichtigten. Diese Berichtigung soll außer den durchs Gesetz bestimmten Strafen auf Kosten des Grundeigenthümers geschehen, wenn das Grundstück unrichtig geschätzt worden war. Um mehr Einzmöglichkeit in die Ausübung dieser Berichtigung in ganz Helvetien zu bringen, sollen die besagte Männer den Mittelpreis der Grundstücke in den Kaufen der letzten Jahren zur Richtschnur annehmen, oder den annähernden Preis der benachbarten Güter für diejenigen Güter, welche in dieser Zeit nicht hand geändert haben. (Die Forts. folgt.)

Vorschlag zu einer leicht ausführbaren Unterstützung der Armen für diesen Winter. Von der litterarischen Gesellschaft zu Luzern ihren Mitbürgern mitgetheilt.

Die litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern an ihre Mitbürger.

Werteste Mitbürger!

Nichts schmerzt ein fühlbares Herz mehr, als seine Mitmenschen im Elend schmachten zu sehen, und ihnen nicht durch werkthätige Hilfe beispringen zu können.

Und ist drückt uns der Anblick so vieler Unglücklichen, die alles Verdienstes beraubt, ohne Arbeit, ohne Unterhalt im traurigsten Zustande leben; so vieler Hausväter und Hausmütter, die ihren von Hunger gequälten Kindern nicht einmal einen Bissen Brod verschaffen können; so vieler Greise und Waisen, die ohne Obdach herumirren, und nicht wissen, wo sie ihre abgematteten Glieder hinlegen können; so vieler unserer Mitbürger, die vor kurzem noch in gemlichem Wohlstand lebten, und nun aller Hilfsmittel beraubt, mit dem Hunger ringend, ihre Hände nach Rettung ausstrecken.

Der Gedanke, daß bey dem angerückten Winter, bey dem gänzlichen Mangel an Armenanstalten, und bey der Versörung aller Quellen, aus denen ihnen Erleichterung hätte können geschöpft werden, diese Unglücklichen entweder verzweifeln, oder aber zu den die Menschheit entehrndesten Verbrechen, zum Diebstahl, und Straffeuranb ihre Zuflucht nehmen würden, hat unsere Gesellschaft mit tiefer Trauer erfüllt, hat in ihr den Wunsch rege gemacht, so viel möglich diesem bevorstehenden Unglück vorzubeugen.

Allein in unserer Gewalt liegt es nicht, diesen Wunsch auszuführen. Nur wenn andere edelentende Menschen uns hilfreich die Hand bieten, werden wir in den Stand gesetzt, im Allgemeinen etwas Gutes zu veranlassen. Einer Rath ist, so zu sagen, das einzige, was eine solche Gesellschaft den leidenden Mitbürgern schenken kann; auch nur guter Rath ist nicht immer zu verschmähen.

Wir wissen zwar, daß Ihr, liebe Mitbürger! Euren Brüdern gerne helfen würdet; daß noch die edlen Tugenden der Menschenlichkeit und der Wohlthätigkeit, die von jeher den Schweizer so schön auszeichneten, bey Euch herrschend sind. Erst kürzlich, als es um Eure Nachbaren in dem vom Krieg verheerten Kanton Waldstätten zu thun war, habt Ihr, (der Himmel lohne es Euch!) den auffallendsten Beweis davon gegeben.

Aber wir wissen auch, daß die gegenwärtigen Zeitenstände Euch dieses Werk der Nächstenliebe erschweren; wir wissen, daß Ihr durch die Lasten des Krieges, durch Einquartierungen, durch Requisitionen aller Arten erschöpft, beynah in die Unmöglichkeit versetzt worden, andern in der Noth beizutreten; wir wissen, daß die Stockung alles Gewerbs und Verdienstes, der hohe Preis der Lebensmittel vielen, die sonst mit freigebiger Hand den Armen Unterstützung darreichten, die Mittel benommen, dieses ferner zu thun; wir wissen, daß bange Sorgen für die eigene Zukunft, wenn der alles verheerende Krieg ferners noch in unserem Vaterlande, oder auf unseren Grenzen fortwüthen sollte, andere zwinget, jeden Gedanken an die Werke des Mitleidens aufzugeben.

Allein alle diese Schwierigkeiten, die gerade dazu gemacht scheinen, den Armen alle Aussicht auf Rettung zu bemeinden, waren ein neuer Beweggrund für uns, ernstlich nachzuforschen, ob nicht Mittel könnten aufzufindig gemacht werden, die Armen zu unterstützen, ohne den übrigen Bürgern allzu beschwerlich zu fallen; einerseits das Ende zu mildern, anderseits aber den Unterhalt und die Verpflegung der Armen zu erleichtern.

Wir theilen Euch, wertheste Mitbürger! jene Vorschläge mit, die wir nach unserer Berathung gefaßt haben, und die uns schon für diesen Winter auf-

führbar scheinen. Wir widmen sie besonders den Municipalitäten unsers Kantons, und fordern sie zur Beherzigung derselben, und zur Anwendung nach ihrer Möglichkeit auf.

Die Armen unsers Kantons lassen sich füglich in zwey Klassen theilen.

I. In Einheimische, d. i. in solche, welche in den Gemeinden geboren worden, oder angesessen sind.

II. In Fremde, welche von einer Gemeinde in die andere ziehen.

I. Einheimische.

Unsere Regierung hat durch eine Verordnung festgesetzt, daß die sogenannten Steuerbriefe, wie ehemal, ihre Armen verpflegen sollen.

Wie dieses zum leichtesten geschehen könne, macht den Hauptgegenstand dieser Unterstützung aus.

Die Bedürfnisse der Armen sind so groß nicht: sie schränken sich nur auf Wohnung, Feurung, Nahrung und Kleidung ein; um diese zu befriedigen, machen wir folgende Vorschläge:

a) Wohnung.

Das Uebernachten der Bettler in den Ställen ist, nebst dem, daß es wider die Menschlichkeit läuft, Leute, die wir unsere Brüder nennen, in kalte, ungesunde Scheuren und Ställe zu verstoßen, mit sehr grossen Gefahren verbunden. Wir wissen leider aus Erfahrung, wie manche Scheuer, wie manches Haus, ja wie manches Dorf durch diese Nachtlager eingeschert worden, wie manche Viehseuche hier ihren Ursprung oder ihre Fortpflanzung gefunden, und wie sehr dieselben die Diebstähle begünstigen.

Die Municipalitäten würden also sehr weise handeln, wenn sie dieses auf das schärfste verbieten, und eine andere Art die Armen zu beherbergen einführen würden.

Die Anzahl der Bürger, die kein Obdach haben, ist so groß nicht: die meisten besitzen entweder eigene Hütten, oder halten sich bey ihren Verwandten auf; die übrigen könnten also leicht bey den hablichesten Bürgern untergebracht werden, und mehrere würden, wenn man sie dazu aufzöerte, mit Freuden dieses verdienstvolle Werk der Nächstenliebe ausüben.

Sollten sich aber keine, oder nicht genug freiwilige Bürger finden, die diese Unglücklichen in ihre Wohnung aufzunehmen wollten: so müßten sie der Reihe nach bey allen Bürgern, (die armste Klasse, und diejenigen ausgenommen, die in ihren zu kleinen oder angepflasterten Wohnungen gar keinen Platz hierzu haben) einquartiert werden.

Da die Gemeinden die Armen erhalten müssen,

ist es auch billig, daß jeder Bürger das seinige dazu beitrage.

Ein Municipalbeamter sollte zu unbestimmtten Zeiten, doch wenigstens alle 14 Tage einmal, nachsehen, ob die Armen mit Menschlichkeit versorget werden, ihre Beschwerden anhören, und sie vor jeder Misshandlung schützen.

b) Feuerung.

Durch obstehende Verfügung wäre nun für einen Theil der Armen, für diejenigen nämlich, so bey andern Bürgern einquartiert werden, auch in dieser Hinsicht gesorgt, und müßte auch für diejenige Klasse von armen Bürgern, die zwar Wohnung aber kein Holz zum Feuern und Kochen haben, ein Mittel ausfindig gemacht werden, um ihnen solches zu verschaffen.

Bis anhin schickte der Vater, oder die Mutter, die kein Holz hatte, und nicht im Stande war, solches anzukaufen, ihre Kinder in den Wald, und diese sammelten das abgängige, und oft zum größten Nachtheil der Wälder, auch zugleich das nicht abgängige Holz, rissen die nächstgelegenen Stämmlinge aus, oder schnitten dieselben ab.

Diesem bey dem ohnehin grossen Holzmangel höchst schädlichen Unwesen könnte zum besten abgeholzen werden, wenn die jüngern Hausarmen an bestimmten Tagen unter der Aufsicht des Bahnwärts, eines Municipalbeamten, oder eines andern dazu bestellten Bürgers in den Gemeindewäldern das abgängige und unschädliche Holz sammelten, und in das Dorf trügen, wo es dann unter alle Armen, nach Maasgabe der Bedürfnisse, aufgetheilt würde.

Kleckte dieses zusammengesammelte Holz nicht, so könnte entweder die Gemeinde das Mangelnde hinzuschaffen, oder es könnte eine allgemeine Collekte bey denselben Bürgern, welche Waldungen besitzen, oder sonstens vorrätigtes Holz haben, gemacht werden.

Auf diese Art würden einerseits auch die ältern, und übelmögendern Bürger mit Holz versehen, anderseits aber dem ohnehin so allgemein eingerissenen Waldreviel merklich gesteuert werden.

c) Mahnung.

Obwohl sich der Arme mit der einfachsten Nahrung begnügt, und ihm jede nur genießbare Speise durch den Hunger gewürzt, wohlschmecket: so ist dennoch die Nahrung derjenige Artikel, der, indem er zu allen Jahreszeiten uns täglich nöthig ist, den meisten Aufwand erfordert.

Zu Zürich und an andern Orten hat man eine eigene Armensuppe, die aus Gersten, Erdäpfeln, Erbsen und Roggenbrot besteht, eingeschürt, die schmackhaft, gesund und nahrhaft ist, und mit welcher um 24 Bahnen 20 Personen einen ganzen Tag lang ernährt werden können.

Da vielleicht viele von Euch zu wissen wünschten, wie diese Suppe zubereitet wird, und welche auch hier und da in unserm Kanton mit Vortheil in Gang gebracht werden könnte, so wollen wir Euch hier das Recept zu selber, auf 20 Personen berechnet, mittheilen.

Ein Pfund Gersten wird mit 4 Maas Wasser langsam gekochet; es muß nur aufwallen, nicht eigentlich kochen. Ist die Gerste einigermal aufgewallt, so thut man 1 Pfund Erbsen dazu, und läßt es fortwallen, in einem fort, 2 Stunden lang; dann mischt man 4 Pfund rohgeschälte und zerschnittene Erdäpfel darunter, und läßt es noch eine Stunde fortwallen. Man muß diese Suppe immer mit einer starken hölzernen Kelle durcheinander rühren, damit sie nicht anbrenne, sondern zu Brey werde. Hat dieser Brey auf obige Weise 3 Stunden lang gekocht, so thut man 2 Lb. Salz und 1 Schoppen Essig darein, röhrt es noch ein paarmal duecheinander, und schüttet es über 1 Pfund Roggenbrot-Schnittlein ab. Das Gekoch muß in wohl vergüttem Geschirr gekocht, und ja nicht kalt darin gelassen werden.

Mit diesem Brey, der ganz einfach und leicht zubereitet ist, könnte eine große Anzahl Armer, ohne beträchtlichen Aufwand, genährt werden.

Sollten aber Gewohnheit an alte Nahrung, oder andere Nebenumstände die Einführung dieser Suppe bei Euch unmöglich machen, so könnte durch folgende Anstalt dieselbe ersetzt werden.

Da das Brod so zu sagen das unentbehrlichste zur Nahrung ist, so könnte dasselbe der Reihe nach von den Bürgern, heute vom Peter, morgen vom Anton u. s. w. den Armen gebracht werden. Es wäre keine große Beschwerde, wenn jeder Bürger nach Maasgabe der Bevölkerung und der Anzahl der Armen alle 8 oder 14 Tage, 1 oder 2 Laib Brod mehr, als gewöhnlich, backen müßte, um solches seinem Mitbürger zu reichen, und dessen Hunger zu stillen.

Die übrigen Lebensbedürfnisse könnten sich die meisten Bürger durch ihre Handarbeit verschaffen; für die alten und kränklichen aber müßte ein dazu bestellter Municipalverwalter, oder sonst ein durch seine Rechtschaffenheit bekannter Bürger alle 14 Tage eine Steuer von Mehl, Butter, Milch, Erdäpfel u. s. w. aufzunehmen, und das Eingesammelte unter dieselben vertheilen.

So würde das Geben nicht zu lässig werden. Jedem Bürger wäre bekannt, daß seine milden Gaben zweckmäßig verwendet würden, und nach und nach könnte das so gefährliche, den Müßigang pflanzende Getreide abgeschafft werden.

Was endlich

Die Kleidung betrifft: so ist dieselbe auf dem Land so einfach dauer-

haft und leicht zu verarbeiten, daß es weit dem größten Theil der Armen gar nicht schwer fallen würde, selbe selbst zu verarbeiten, oder sich anzuschaffen.

Für Ältere und Unvermögende könnte alle Jahre eine Steuer zu diesem Ende aufgenommen werden: auch würden die Municipalitäten gut thun, wenn sie die rohen Materialien, als Wolle, Hanf, Leder u. s. w. anschaffen, und zum Vortheil der Armen durch die Armen selbst verarbeiten ließen.

Auf diese Art könnten die Armen leicht, und ohne große Beschwerden der Gemeinde, mit Wohnung, Feuerung, Nahrung und Kleidung versehen werden. Würde dann das durch solche Einrichtungen unnöthig gemachte Betteln auf das strengste verboten, so könnte dadurch dem Missigang kräftig gesteuert, die jungen Leute leichter zu thätiger Arbeit angehalten, und nach und nach durch Förderung der Industrie und der Arbeitssamkeit die Gemeinden wiederum zu einem gewissen Grad von Wohlstand gebracht werden, besonders wenn reichere Bürger sich bereuen ließen, arme Kinder aus ihrer Gemeinde aufzunehmen, selbe zu erziehen, und sie sowohl in der Landwirthschaft, als in den um-entbehrliechten Handwerken zu unterrichten.

Nachdem nun auf diese Weise für die einheimischen Armen so viel möglich gesorgt ist: bleibt uns noch die Mittel vorzuschlagen übrig, die gegen

II. Freimde.

oder herumziehende Bettler zu ergreifen sind.

Es gibt keine gefährlichere Klasse von Menschen, als diese — ohne Heimat, ohne bestimmten Verdienst, so zu sagen ohne Vaterland, durchirren sie eine Gemeinde nach der andern, und zwingen den armen Landmann durch die heftigsten Drohungen, sein saner erworbenes Stück Brod mit ihnen zu theilen. Erhalten sie keine Beistuer, so sind sie, um nicht zu verhungern, gezwungen, sich Unterhalt durch Stehlen und Rauben zu verschaffen; und da solche Bettlersfamilien nichts zu verlieren haben, durch keine Bande an die übrige Gesellschaft gebunden sind: so arten sie gewöhnlich in die gefährlichsten Räuberbanden aus. Euer eigenes Interesse, Eure eigene Sicherheit erfordern also, daß Ihr Euch von diesen gefährlichen Gästen befreiet, und selbe sogleich durch die Dorfwachten von Posten zu Posten führen lasset, nachdem Ihr ihnen, wenn sie es bedürfen, und nach den Umständen einige Unterstüzung werdet gereicht haben.

Wenn wir Euch aber gegen dieses Gesindel die grösste Strenge empfehlen, so nehmen wir doch hievon die Greise und Kranken aus, welche nicht im Stande sind, ihre Reise weiter fortzusetzen. Ohne Unmenschlichkeit zu begehen, können diese nicht verstoßen werden; und es würde der Gastfreundschaft und Nächsten-

liebe der Gemeinden Ehre machen, wenn sie dieselben wie die ihrigen behandeln, und sie soviel möglich unterstützen würden.

Bei diesem Anlaß müssen wir Euch noch auf eine reichhaltige Quelle zur Erhaltung Euerer Armen aufmerksam machen, die in Eueren, größtentheils noch unbewohnten Gemeindgütern verborgen liegt.

Ihr könnet nemlich einer sehr großen Anzahl Armen Arbeit und Brod verschaffen, wenn Ihr einen Theil Euerer sogenannten Allmenden den Armen widmen würdet, und ihnen den Ertrag zukommen ließet, indem Ihr entweder einzelnen Armen gewisse Stücke zur Bearbeitung und Benutzung auf bestimmte Zeit abtreten würdet, oder aber die ganze, den Armen bestimmte Strecke durch die jüngern, und zur Arbeit fähigen Armen unter gehöriger Aufsicht bearbeiten, und den Ertrag nach den verschiedenen Bedürfnissen unter alle Gemeindarme vertheilen ließet. Der Nutzen, der aus dieser Anstalt den Gemeinden, den Armen und dem allgemeinen Wesen zustiesen würde, fällt zu sehr in die Augen, als daß sie noch einiger Läuterung bedürfte.

Dieses sind die Mittel, die wir Euch zur Erleichterung des Elends vieler Armen vorschlagen können; und selbe werden wirksam seyn, wenn Ihr bedenket, daß mit dem Geld, das einige zuweilen in einem Tage in den Wirths- oder Schenkhäusern verschwenden, um die Gesundheit zu verderben, oder andere in eiserne Kisten verschließen, damit lachende Erben selbes verprassen, und der Gutmuthigkeit, die es gesammelt hat, spotten können, so viele Arme, Wochen, ja Monate lang ernährt werden könnten.

Wenn sich alle unsere Vorschläge nicht überall und nicht auf einmal ausführen lassen: so ist doch gewiß keine Gemeinde, in welcher nicht der eine und andere Vorschlag ohne große Schwierigkeit kann ins Werk gezeigt werden. Man denke nicht: wir wollen es beim Alten bleiben lassen; es war lang gut, wie es war. Man denke, was die eigene Sicherheit, was die Menschlichkeit und was das wahre Christenthum fordern. — Möchte eine Gemeinde der andern in Benutzung unserer wohlgemeinten Vorschläge vorangehen, und bald eine mit der andern darin wetteifern! — Eifriger Seelsorgern und thätigen Municipalbeamten wird es leicht seyn, das Bessere in den Gang zu bringen. — Giebt es eine reinere Freude und ein edleres Werk, als andern gehan zu haben, was man in gleicher Noth auch von andern zu empfangen wünschte? Und was verspricht uns sicherer den Lohn und das Erbarmen Gottes in jener Welt, als Mildthätigkeit gegen die Armen? Durch die Beherrschung und Erquickung der Armen in unsern Hütten, bekommen wir Anspruch, dort aufgenommen zu werden, in den ewigen Hütten des Friedens.